

	<b>ANFRAGE</b> <b>Gemeindevertretung</b>	
	<b>Anfragen-Nr.:</b> AF/0052/2021-2026	<b>Anfragenbearbeitung:</b> Petra Porto
<b>Aktenzeichen:</b> FDI/1 020/70-7	<b>Anfragedatum:</b> 18.10.2022	<b>Eingang am:</b>

### **Anfrage der WGN-Fraktion: Lochmühle**

**Anfragensteller:**  
WGN-Fraktion

Frage:

Seit Dezember 2021 ist die ehemalige Gemeinschaftsunterkunft an der Lochmühle nicht mehr bewohnt. Viele Bürgerinnen und Bürger fragen gerade zur Zeit nach konkreten Informationen zu dem Gebäude und dem Grundstück.

Dazu einige Fragen zum Sachstand:

1. Welche Informationen hat die Verwaltung bezüglich der weiteren Vorgehensweise des Kreises mit dem Eigentümer?
2. Wird das Gebäude vor Wasserrohrbruch, Austritt von Gas, Feuer und anderen Ereignissen gesichert?
3. Wird Schäden, die durch Vandalismus entstehen könnten, vorgebeugt?
4. Wird die Außenanlage gepflegt und angesammelter Müll entfernt?
5. Wird die Umzäunung in Stand gesetzt?
6. Wird die Gemeinde selbst Kontakt mit dem Eigentümer aufnehmen, um die Fragen 2–5 zu klären?

Antwort:

Nach Rücksprache mit dem Eigentümer der „Lochmühle“ und dem Rheingau-Taunus-Kreis kann folgendes ausgeführt werden:

Nach Angaben des Rheingau-Taunus-Kreises fanden in der Vergangenheit mehrere Gespräche mit dem Eigentümer der „Lochmühle“ statt, um die seinerzeit bestehende Problematik der immer wieder auftretenden falschen Brandalarme und damit korrespondierenden Feuerwehreinsätze zu besprechen und einer Lösung zuzuführen.

Zuletzt erfolgte eine Besprechung zu diesem Thema vor Ort im Beisein mehrerer Beteiligter u.a. Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle des Kreises sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde. Ziel des Gespräches sollte es sein, eine abschließende Lösung zur Vermeidung der o.g. falschen Alarmierungen der Feuerwehkräfte zu erzielen.

Im Ergebnis einigte man sich darauf, dass die Brandmeldeanlage dergestalt umprogrammiert werden sollte, dass im Falle einer Alarmauslösung eine gewisse Zeitspanne verbleibt, in der eingewiesenes Personal vor Ort überprüfen könne, ob tatsächlich ein Feuerwehreinsatz

erforderlich ist. Die für diese -sog. Brandwache- anfallenden Kosten, sollten vom Rheingau-Taunus-Kreis getragen werden.

Bevor die vereinbarten Maßnahmen konkret umgesetzt werden konnten, kam es jedoch zu einem erneuten Feuerwehreinsatz bzw. einer Alarmierung in der Unterkunft.

Dieser Einsatz/Alarmierung konnte im Unterschied zu den vorangegangenen Alarmen -wohl aus technischen Gründen- nicht über die in der Unterkunft vorhandenen Notmelder ausgelöst werden, sondern musste telefonisch nach internem Alarm erfolgen, was dazu führte, dass die Gefährdungssituation für die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft durch die Brand- und Katastrophenschutzbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde nunmehr als negativ beurteilt wurde.

Die untere Bauaufsichtsbehörde erließ aufgrund dieses Vorfalls unter Datum des 9. Dezember 2021 eine Nutzungsuntersagung für die Gebäude der Lochmühle 2 als Wohnheim.

Da die Gemeinschaftsunterkunft durch die verfügte Nutzungsuntersagung nicht mehr als solches genutzt werden durfte, wurde der gegebene Mietvertrag mit dem Eigentümer der Liegenschaft durch den Kreis außerordentlich gekündigt.

Über die Wirksamkeit der Kündigung ist ein gerichtliches Verfahren vor dem Landgericht Wiesbaden rechtshängig.

Der Eigentümer, der von einem noch bestehenden Mietvertrag ausgeht, erklärte,

Zu 2: dass er den Rheingau-Taunus-Kreis nach wie vor in der Sicherungspflicht sieht und führte ferner aus, dass Gas nicht vorhanden sei, Öl zur Sicherung des Heizbetriebes nicht mehr vorhanden wäre-also alle Tanks leer und das Wasser abgestellt sei.

Zu 3: dass Vandalismusschäden vorhanden sind - das Objekt zweimal pro Woche daraufhin überprüft wird.

Zu 4: dass das vorhanden abgelagerte Mineralgemisch nicht durch ihn veranlasst wurde und der Bestand nach Sept. 2023 komplett abgerissen werde. Es sei geplant ein Demenzdorf zusammen mit dem ASB Wiesbaden dort einzurichten.

Zu 5: dass es nicht bekannt sei, dass an der Umzäunung etwas fehlen würde – eine erneute Prüfung würde vorgenommen.

Zu 6: durchgeführt

#### **Anmerkung des FD III zu Punkt 4:**

Die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Demenzentrums auf dem Gelände des früheren Flüchtlingswohnheims wurde im August 2022 von der Bauaufsicht negativ beschieden, nachdem zuvor der Gemeindevorstand das gemeindliche Einvernehmen versagt hatte.

Niedernhausen, den 01.11.2022